

OTTO SCHILY  
Rechtsanwalt

1 Berlin 15, den 16. August 1976  
Schaperstraße 15 I  
(gegenüber der Freien Volksbühne)  
Telefon 883 70 71 / 72  
V/Si

Oberlandesgericht Stuttgart  
2. Strafsenat  
7000 Stuttgart

In der Strafsache  
./ . Baader u.a.  
(hier: Gudrun Ensslin)  
- 2 StE 1 / 74 -

lehnt die Angeklagte Ensslin den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Prinzing sowie die Beisitzenden Richter am OLG Dr. Foth und Maier wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Namens der Angeklagten Ensslin wird das Ablehnungsgesuch wie folgt begründet:

Die abgelehnten Richter haben am 13. August 1976 einen Beschluß erlassen, der dem Unterzeichneten am 16. August 1976 zugegangen ist, und der - auszugsweise - folgenden Inhalt hat:

- " 1) Es bleibt bei der Anordnung der kommissarischen Vernehmung des Zeugen Heinrich Janzen durch den zuständigen Vernehmungsrichter des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten - 351 AR -, da der Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen und dem Zeu-

- 2 -

gen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen der großen Entfernung nicht zugemutet wird. "

- Glaubhaftmachung: 1. dienstliche Erklärung der abgelehnten Richter.
2. die bei den Gerichtsakten befindliche Niederschrift des Beschlusses vom 13. August 1976

Mit dem zitierten Beschluß haben demnach die abgelehnten Richter erneut die kommissarische Vernehmung des Zeugen Jansen angeordnet, obwohl ihnen bekannt ist, daß der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung keineswegs "nicht zu beseitigende Hindernisse" entgegenstehen, sondern daß allenfalls die Vorführung des Zeugen, der sich in Berlin in Haft befindet, mit gewissen technischen Schwierigkeiten verbunden ist, die jedoch keineswegs unüberwindbar sind.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärungen der abgelehnten Richter

Den abgelehnten Richtern ist insbesondere bekannt, daß beispielsweise die Zeuginnen Mohnhaupt und Schubert aus einer Berliner Haftanstalt in die Stuttgarter Haftanstalt verlegt worden sind. Aus dieser Tatsache folgt, daß die technischen Schwierigkeiten, die mit einem Gefangenen-transport von Berlin nach Westdeutschland verbunden sein mögen, offenbar durchaus lösbar sind. Dies wird ferner auch dadurch bestätigt, daß seinerzeit in dem Strafverfahren gegen Horst Mahler in der Hauptverhandlung eine Reihe von Zeugen vorgeführt worden sind, die sich in westdeutschen Haftanstalten in Haft befanden. Auch diese Tatsache ist den abgelehnten Richtern bekannt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Entscheidung der abgelehnten Richter, den Zeugen Jansen außerhalb der Hauptverhandlung vernehmen zu lassen, kann aus der Sicht eines "ver-

- 3 -

- 3 -

nünftigen Angeklagten" nur so verstanden werden, daß die abgelehnten Richter unter Verstoß gegen die zwingenden Vorschriften der Strafprozeßordnung eine Vernehmung des Zeugen Jansen in der Hauptverhandlung verhindern wollen. In diesem Zusammenhang ist im Übrigen die Tatsache von Bedeutung, daß die abgelehnten Richter auch im Falle der Zeuginnen Stachowiak und Eckes die kommissarische Vernehmung angeordnet haben. Auch in diesem Falle war den abgelehnten Richtern bewußt, daß der Vernehmung der Zeuginnen Stachowiak und Eckes in der Hauptverhandlung keineswegs "nicht zu beseitigende Hindernisse" entgegenstehen. Bekanntlich sollten die vorgenannten Zeuginnen auch ursprünglich in der Hauptverhandlung vernommen werden. Sie waren zu diesem Zweck bereits an den Gerichtsort transportiert worden. Die Vernehmung ist lediglich deshalb unterblieben, weil das Gericht sich nicht bereithalten konnte, den Zeuginnen für den Beginn der Vernehmung einen Aufschub von 24 Stunden zu gewähren und die Zeuginnen sofort nach Hamburg zurückbringen ließ, obwohl ein entsprechender Aufschub ohne weiteres durchführbar gewesen wäre.

Glaubhaftmachung: wie vor

Soweit die abgelehnten Richter die Anordnung der kommissarischen Vernehmung des Zeugen Jansen im Beschluß vom 13. August 1976 auch damit begründen, daß "dem Zeugen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen der großen Entfernung nicht zugemutet wird", muß sich der Angeklagte Ensslin der Eindruck aufdrängen, daß die abgelehnten Richter lediglich einen Vorwand suchen, um einen Weg zu finden, den Zeugen Jansen außerhalb der Hauptverhandlung zu vernehmen. Nach den Bestimmungen in §§ 251, 223 StPO kommt es ausschließlich darauf an, ob dem Zeugen, der sich weit entfernt von dem Gerichtsort aufhält, die Vernehmung in der Hauptverhandlung zugemutet werden kann. Maßgeblich sind demnach die Interessen des Zeugen. Da der Zeuge Jansen aber seinerseits erklärt hat, daß er zu Angaben in der Hauptverhandlung bereit sei, ist

- 4 -

es eine völlige Verkehrung des Sinns der Vorschriften in §§ 251, 223 StPO, wenn die abgelehnten Richter die Anordnung der kommissarischen Vernehmung darauf stützen wollen, eine Vernehmung in der Hauptverhandlung sei dem Zeugen Jansen nicht zuzumuten. Wie bei Löwe-Rosenberg-Gollwitzer. (23. Auflage, 1976, Anm. 40 zu § 251 StPO) unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH GA 1970, 183 zutreffend ausgeführt wird, kommt es immer nur darauf an, ob dem Zeugen selbst das Erscheinen zugemutet werden kann, nicht, ob der Strafverfolgungsbehörde die Vorführung des an einem anderen Ort in Haft befindlichen Zeugen zumutbar ist. Dieser Sachverhalt und die höchstrichterliche Rechtsprechung ist auch den abgelehnten Richtern bekannt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Wenn die abgelehnten Richter gleichwohl die kommissarische Vernehmung des Zeugen Jansen erneut angeordnet haben, kann die Angeklagte Ensslin nur daraus den Schluß ziehen, daß die abgelehnten Richter Einwänden der Strafverfolgungsbehörden, die möglicherweise gewisse technische Probleme bei den Gefangenentransporten haben, den Vorrang einräumen gegenüber den unverzichtbaren Erfordernissen des Strafverfahrensrechts, zu denen auch gehört, daß in aller Regel die Beweisaufnahme in der öffentlichen Hauptverhandlung stattzufinden hat. Wenn aber in einer so bedeutsamen Frage nach dem Eindruck der Angeklagten Ensslin die abgelehnten Richter wiederum so schnell bereit sind, die Auffassung der Strafverfolgungsbehörden, die mit den Vorschriften in §§ 251, 223 StPO nicht vereinbar ist, zu befolgen, begründet das die Besorgnis der Befangenheit.

  
Rechtsanwalt